

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2024

1. Steuerfestsetzung

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der geltenden Fassung wird die Grundsteuer für diejenigen Steuerschuldner, die für das Jahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie für das Jahr 2023 an die Gemeinde Biberach zu entrichten haben, öffentlich festgesetzt. Die Hebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert (Grundsteuer A = 360 v.H.; Grundsteuer B = 380 v.H.).

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung treten für die genannten Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2024 zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht, anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts, ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer 2024 wird je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August sowie am 15. November 2024 fällig. Für Grundsteuerpflichtige, die die Grundsteuer in einem Betrag bezahlen (Jahreszahler), wird die Steuer am 1. Juli 2024 fällig. Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2024 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, unter Angabe des Buchungszeichens, auf eines der Bankkonten der Gemeindekasse zu überweisen oder einzuzahlen. Bei den Steuerschuldnern, die der Gemeindekasse ein SEPA-Basislastschriftmandat für die Grundsteuer erteilt haben, werden die Fälligkeiten wie bisher von ihrem Bankkonto abgebucht.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Biberach, Hauptstr. 27, 77781 Biberach zu erheben.

4. Hinweis

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO). Dies bedeutet, dass angeforderte Beträge auch bei Einlegung eines Widerspruchs fristgerecht zu entrichten sind.

Jonas Breig
Bürgermeister